

## **Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanz- ausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Es wird die nachstehende **Verordnung** erlassen:

Verordnung über die Strassenbeiträge (Strassenbeitragsverordnung), in der Fassung gemäss Anhang 1 zu diesem Gesetz.

### **II.**

Das nachstehende **Gesetz** wird aufgehoben:

1. Gesetz betreffend Finanzierung des Kantonsbeitrages an die Invalidenversicherung vom 7. Mai 1961<sup>2</sup>;

~~Das Volk des Kantons Unterwalden ob dem Wald~~

~~erlässt,~~

~~in Ausführung von Artikel 78 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959<sup>3</sup> sowie gestützt auf Artikel 12 und 13 des kantonalen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 9. Mai 1948/11. Mai 1952<sup>4</sup>,~~

~~auf Antrag des Kantonsrates,~~

~~folgendes Gesetz:~~

~~Art. 1<sup>5</sup>~~

~~Der Beitrag an die Invalidenversicherung wird vom Kanton getragen.~~

~~Art. 2~~

~~Der Kantonsbeitrag wird den gemäss Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Verfügung stehenden Mitteln entnommen.~~

~~Art. 3~~

~~<sup>4</sup>Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat<sup>6</sup> in Kraft und gilt rückwirkend auf den 1. Januar 1960.~~

~~<sup>2</sup>Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.~~

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

III.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

**1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997<sup>7</sup>**

Art. 27a Programmvereinbarungen mit dem Bund

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist im Rahmen des Staatsvoranschlagskredits für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 20a des Subventionsgesetzes<sup>8</sup> zuständig.

<sup>2</sup> Hat die Erfüllung der Vereinbarung für den Kanton Kosten zur Folge, welche die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats übersteigen, so hat der Kantonsrat einen entsprechenden Rahmenkredit zu bewilligen. Der Regierungsrat beschliesst die Kredite für die einzelnen Vorhaben nach Massgabe des Staatsvoranschlagskredits.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere auch Übergangsrechtliche Bestimmungen, in Ausführungsbestimmungen. Er kann darin die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen einem Departement übertragen.

**2. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz) vom 11. Mai 1958<sup>9</sup>**

Art. 10

~~<sup>4</sup> Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen und Nationalstrassen werden nach Abzug der Beiträge des Bundes und Dritter finanziert:~~

- ~~a. durch die dem Kanton zukommenden allgemeinen und zusätzlichen Anteile am Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke,~~
- ~~b. durch einen Teil des Reinertrages der Verkehrsabgaben,~~
- ~~c. durch Entnahme aus zweckgebundenen Rückstellungen,~~
- ~~d. durch Bevorschussung aus allgemeinen Mitteln, soweit es sich um Ausgaben für den Neu- und Ausbau handelt. Diese Vorschüsse werden, sobald wieder Mittel aus Buchstabe a und b zur Verfügung stehen, zurückbezahlt.~~

~~Der Kantonsrat bestimmt jährlich im Staatsvoranschlag, welche Mittel für den Bau und welche für den Unterhalt eingesetzt werden.~~

~~<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann durch Verordnung<sup>10</sup> höchstens 70 % der Einnahmen aus dem zusätzlichen Kantonsanteil am Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke für den Ausbau und Unterhalt der verkehrswichtigen Gemeindestrassen und den Unterhalt der übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen zur Verfügung stellen.~~

<sup>1</sup> Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen und Nationalstrassen werden nach Abzug der Beiträge des Bundes und Dritter durch einen Teil des Reinertrags der Verkehrsabgaben finanziert.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat bestimmt jährlich im Staatsvoranschlag, welche Mittel für den Bau und welche für den Unterhalt eingesetzt werden.

### 3. Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) vom 31. Mai 2001<sup>11</sup>

a. Art. 19 Abs. 2 und 3

~~<sup>2</sup> Die Kosten der übrigen Wasserbaumassnahmen werden nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge von der Gemeinde und allenfalls den im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. der betreffenden Wuhrgenossenschaft getragen. Vorbehalten bleiben die Wasserbaupflichten, die sich aus einer Konzession oder einem anderen Rechtsverhältnis ergeben.~~

~~<sup>3</sup> Der Kantonsbeitrag wird von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt.~~

b. Art. 20a Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Abgeltungen an Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, wenn diese den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entspricht. Der Kantonsbeitrag wird von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag bemisst sich nach der Gefahr für Menschen und Sachwerte, nach dem voraussichtlichen Schutzgrad und nach seinem Anteil an der Zielerfüllung der Programmvereinbarung.

### 4. Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002<sup>12</sup>

a. Art. 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton kann einer Transportunternehmung Investitionsbeiträge für Massnahmen gemäss Art. 56 (technische Verbesserungen), Art. 57 (Umstellung des Betriebes) und Art. 95 Abs. 1 und 2 EBG<sup>13</sup> sowie Art. 23 des Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>14</sup> leisten.

b. Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 Einleitungssatz

<sup>2</sup> Die von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bediente Einwohnergemeinde hat dem Kanton 30-10 Prozent seiner Leistungen gemäss Absatz 1 zu vergüten.

<sup>3</sup> Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so wird die dem Kanton zu vergütende Leistung von 30-10 Prozent von ihnen nach folgendem Schlüssel getragen:

c. Art. 12 *Kantonsbeiträge*

~~<sup>1</sup> Wenn die Mittel aus den mehrjährigen Investitionsprogrammen des Bundes nach der Verkehrstrennungsverordnung<sup>45</sup> nicht ausreichen oder ganz entfallen, so richtet der Der Kanton kann subsidiär Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen ausrichten.~~

~~<sup>2</sup> Der Kantonsbeitrag beträgt in der Regel höchstens zwei Drittel des vom Bund gemäss Verkehrstrennungsverordnung zu leistenden Anteils bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Bau- und Unterhaltskosten. Die Restkosten nach Abzug des Kantonsbeitrags werden nach Art. 25 bis 29 und Art. 32 EBG<sup>16</sup> aufgeteilt.~~

~~<sup>3</sup> Verminderte oder pauschale Beiträge des Bundes werden angerechnet. Die Höhe des Kantonsbeitrags richtet sich nach der Strassenklasse und dem öffentlichen oder privaten Charakter der Wegechte.~~

<sup>4</sup> Die Beiträge des Kantons werden im Rahmen der Ausgabenbefugnis von der nach der Kantonsverfassung zuständigen Behörde festgelegt.

d. Art. 13 Abs. 3

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden haben dem Kanton ~~30-10~~ Prozent seiner Leistungen auf Grund von Vereinbarungen gemäss Absatz 1 zu vergüten.

**5. Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991**<sup>17</sup>

a. Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3

<sup>1</sup> Den Einwohnergemeinden obliegen nach Massgabe dieses Gesetzes in Hauptverantwortung folgende Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

b. die Sicherstellung ~~der ambulanten Krankenpflege einer bedarfsge- rechten, qualitätsorientierten und effizienten Versorgung mit Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause; anzubieten sind die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung<sup>18</sup>, hauswirtschaftliche Dienstleistungen und ein Mahlzeitendienst;~~

~~<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden schliessen für die Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gemeinsam eine Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Spitexträgerorganisation ab. Sie verpflichten die kantonale Spitexträgerorganisation, die für die schweizerische Spitex-Statistik relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.~~

b. Überschrift vor Art. 16

III. Kantonsspital, Heime ~~und~~ Kliniken und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause

c. Überschrift vor Art. 22a

D. Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause

d. Art. 22a Beiträge des Kantons

~~<sup>1</sup> Der Kanton gewährt leistungsorientierte Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, mit welchen die Einwohnergemeinden gemeinsam eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Beiträge werden namentlich geleistet für:~~

~~a. die ambulante Grundversorgung gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung<sup>19</sup>;~~

~~b. die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen.~~

~~<sup>2</sup> Der Kanton gewährt der kantonalen Spitexträgerorganisation einen Pauschalbeitrag an die leistungsunabhängigen Grundleistungen.~~

~~<sup>3</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an Organisationen, die Mahlzeitendienste anbieten, wenn die Dienstleistungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit den Einwohnergemeinden erbracht werden.~~

~~<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge nach Anhören der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen fest und regelt die Abrechnungsmodalitäten.~~

e. Art. 22b Beiträge der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden übernehmen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen die Kosten der Hilfe und Pflege zu Hause, soweit sie nicht durch Erträge der Organisation, gesetzliche Verpflichtung Dritter und die Beiträge des Kantons gedeckt sind.

6. **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 25. Januar 2002<sup>20</sup>**

Art. 12 Aufgehoben *Finanzierung*

~~Der Beitrag im Sinne von Art. 102 bis 106 AHVG<sup>24</sup> wird vom Kanton getragen.~~

IV.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

1. **Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995<sup>22</sup>**

a. Art. 38 *Vermessungsfixpunkte*

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für Errichtung, Unterhalt und Nachführung der Vermessungsfixpunkte der Kategorien 2 (Signale) ~~trägt der Kanton, jene für die Vermessungsfixpunkte der Kategorie und~~ 3 (Polygonpunkte) ~~tragen trägt~~ der Kanton ~~und die Gemeinden je zur Hälfte~~. Vorbehalten bleibt der Rückgriff des Gemeinwesens auf den Schadenverursacher.

b. Art. 41 *Kosten*teilung*tragung*

Die nach Abzug des Bundesbeitrags und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung ~~tragen trägt~~ der Kanton ~~und die Gemeinden je zur Hälfte~~.

c. Art. 42 *Kosten*teilung*tragung*

Die Kosten für die Leitung, Verifikation und Abrechnung ~~tragen trägt~~ der Kanton ~~und die Gemeinden je zur Hälfte~~. ~~Der Anteil der Gemeinden wird proportional zu den Jahreskosten der einzelnen Gemeinden verteilt.~~

2. **Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992<sup>23</sup>**

a. Art. 6 Abs. 1 Bst. c

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind:

c. Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.

b. Art. 6a *Eignung der gesuchstellenden Person*

<sup>1</sup> Bei der Ausrichtung von Stipendien ist zu prüfen, ob die gesuchstellende Person für die Ausbildung geeignet ist.

<sup>2</sup> Geeignet für die Ausbildung ist, wer die Aufnahme- und die Promotionsbestimmungen der Ausbildungsstätte erfüllt.

### 3. Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001<sup>24</sup>

#### a. Art. 4 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Das zuständige Departement prüft das Vorhaben, hört die Beteiligten sowie die betroffenen Stellen und Kreise an und stellt soweit erforderlich die Unterlagen dem zuständigen Bundesamt zu.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat genehmigt das generelle Wasserbauprojekt und setzt den Kantonsbeitrag fest. Dieser beläuft sich in der Regel auf ~~45 bis 25-25 bis 50~~ Prozent der tatsächlichen Kosten. Der Kantonsrat berücksichtigt: ~~die Finanzlage und Belastung der Gemeinde.~~

a. die planerische Umsetzung der Gefahrengrundlagen in der Gemeinde.

b. den Stand des Krisenmanagements der Gemeinde.

c. die technische und ökologische Qualität des Projekts.

d. die Qualität des Einbezugs von Betroffenen und Interessengruppen im Projekt.

#### b. Art. 7 Abs. 2

<sup>2</sup> Nach erfolgter Genehmigung stellt das zuständige Departement beim zuständigen Bundesamt das Gesuch um die bundesrechtliche Genehmigung des Projektes und um Abgeltungen oder Finanzhilfen<sup>25</sup>. Liegt noch kein Beschluss über einen Kantonsbeitrag vor, so ist ein entsprechender Antrag zu unterbreiten. Vorbehalten bleibt die Regelung in einer Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton.

### 4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006<sup>26</sup>

#### Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

<sup>1</sup> ~~Leistet der Bund Abgeltungen, so können anAn~~ die beitragsberechtigten ~~Summen-Kosten können~~ im Rahmen des Staatsvoranschlagskredits Kantonsbeiträge ausgerichtet werden für:

### 5. Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990<sup>27</sup>

#### Art. 21 *Beiträge* a. Grundsatz

<sup>1</sup> ~~Ausgleichsbeiträge des Kantons und der Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden werden ausgerichtet, sofern der Bund Beiträge leistet, b~~Bei Schutzmassnahmen, die zu Ertragseinbussen gegenüber der bisherigen Bewirtschaftungsweise oder zu einem vermehrten Pflegeaufwand führen, werden Ausgleichsbeiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohner- ~~bzw. Bezirks~~gemeinden unterstützen ~~im Rahmen der eidgenössischen Verordnung über Bewirtschaftungsbeiträge~~ die angepasste Nutzung von Trockenstandorten und Streueflächen mit jährlichen Abgeltungen, ~~sofern auch der Bund Beiträge leistet.~~

<sup>3</sup> ~~Der nach Abzug des Bundesbeitrages auf Kanton und Einwohner- bzw. Bezirks~~gemeinde entfallende Beitragsanteil wird wie folgt aufgeteilt:

~~a. bei Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzzonen und -objekten und bei ökologischem Ausgleich von nationaler und regionaler Bedeutung der Kanton 60 Prozent, die Einwohner- bzw. Bezirks~~gemeinde 40 Prozent;

~~b. bei Naturschutzzonen und -objekten und ökologischem Ausgleich von lokaler Bedeutung der Kanton 40 Prozent, die Einwohner bzw. Bezirksgemeinde 60 Prozent.~~

~~<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden übernehmen folgende Beitragsanteile:~~

- ~~a. für Pflegemassnahmen in Streueflächen und Trockenstandorten:~~
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <del>– von nationaler Bedeutung und für Moorzäune</del> | <del>4 Prozent</del>  |
| <del>– von regionaler Bedeutung</del>                   | <del>20 Prozent</del> |
| <del>– von lokaler Bedeutung</del>                      | <del>39 Prozent</del> |
- ~~b. für Pflegemassnahmen in Hecken:~~
- |                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| <del>– von regionaler Bedeutung</del> | <del>30 Prozent</del> |
| <del>– von lokaler Bedeutung</del>    | <del>45 Prozent</del> |

~~<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt Beitragshöhe und Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.~~

~~<sup>4</sup> Der Kanton übernimmt die nach Abzug der Gemeindebeiträge und allfälliger Bundesbeiträge verbleibenden Beitragsanteile.~~

## 6. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988<sup>28</sup>

### Art. 2 Planung, Steuerung und Anerkennung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist für die Planung, die Steuerung und die Anerkennung von Heimen, sozialpädagogischen Pflegefamilien, Institutionen sowie Einrichtungen zuständig, auf welche diese Verordnung Anwendung findet.

<sup>2</sup> Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von sozialen Einrichtungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>29</sup>. Der Regierungsrat hört vor der Anerkennung die Einwohnergemeinderäte an.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst mit den betreffenden Institutionen eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>4</sup> Die Anerkennung bewirkt die Leistungsabgeltung im Rahmen dieser Verordnung.

### Art. 6 Abs. 2 Bst. d bis f

- <sup>2</sup> Dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement<sup>30</sup> obliegen insbesondere:
- d. die Antragstellung für die Planung, die Steuerung und die Anerkennung sowie den Entzug der Anerkennung von Heimen, sozialpädagogischen Pflegefamilien, Institutionen und Einrichtungen;
  - e. die Antragsstellung für den Abschluss von Leistungsaufträgen;
  - f. die Aufsicht, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen.

### Art. 9a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ... (Neuer Finanzausgleich)

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung bis ein genehmigtes Behinderten- und Sonderschulkonzept (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung) im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 und 4 BV vorliegt.

<sup>2</sup> Diese Übergangsbestimmung gilt mindestens während drei Jahren.

## 7. Forstverordnung vom 30. Januar 1960<sup>31</sup>

### a. Art. 54 Einleitungssatz

Der Kanton leistet Kantonsbeiträge (Finanzhilfen) unter den Voraussetzungen des Bundesrechts und sofern die Massnahmen den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen an:

### b. Art. 54a Einleitungssatz

Der Kanton leistet Abgeltungen unter den Voraussetzungen des Bundesrechts und sofern die Massnahmen den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton für den betreffenden Umsetzungszeitraum entsprechen an:

### c. Art. 55

~~Die Höhe der Kantonsbeiträge (Finanzhilfen) Für folgende Bereiche leistet der Kanton Beiträge (Finanzhilfen), die~~ wird im Einzelfall von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt werden. ~~Sie beträgt:~~

- a. ~~10 bis 30 Prozent für~~ Pflege, Holznutzung und -bringung bei nicht gedeckten Gesamtkosten;
- b. ~~10 bis 40 Prozent für~~ Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Waldreservaten, sowie für Massnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind;
- c. ~~20 bis 40 Prozent für~~ Massnahmen der forstlichen Planung;
- d. ~~10 bis 30 Prozent an die~~ Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- e. ~~10 bis 30 Prozent für~~ ~~b~~ Befristete Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft;
- f. ~~10 bis 50 Prozent für~~ Untersuchungen und Regeneration von Schadenflächen;
- g. ~~10 bis 30 Prozent für~~ Erschliessungsmassnahmen;
- h. ~~10 bis 30 Prozent an~~ Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen;
- i. ~~10 bis 30 Prozent an die~~ Aus-, Weiter- und Fortbildung;
- k. ~~10 bis 30 Prozent für ü~~ Übrige Massnahmen.

d. Art. 55a

<sup>1</sup> ~~Für folgende Bereiche leistet der Kanton Beiträge (Abgeltungen), die Die Höhe der Abgeltungen wird~~ im Einzelfall von der verfassungsmässig zuständigen Behörde festgesetzt wird. Sie beträgt:

- a. ~~40 bis 30 Prozent für~~ Pflege und Erhaltung von Schutzwäldern;
- b. ~~40 bis 50 Prozent für die~~ Bekämpfung von Waldschäden;
- c. ~~15 bis 30 Prozent für~~ Sicherungsmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- d. ~~15 bis 30 Prozent für die~~ Begründung und Wiederherstellung von Schutzwäldern.

<sup>2</sup> An dringende ausserordentliche Massnahmen zum Schutz des Waldes kann der Regierungsrat Beiträge von ~~40 bis 50~~ 20 bis 60 Prozent ausrichten.

e. Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Staatsbeiträge sind massgebend:

c. Aufgehoben

~~die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers,~~

<sup>2</sup> Die Gewährung eines Kantonsbeitrages setzt voraus, dass auch die Einwohnergemeinde, in der das Unternehmen liegt, bei den Finanzhilfen gemäss Art. 55 Bst. a und b, g, h, i und k sowie bei den Abgeltungen gemäss Art. 56 Bst. a bis d einen Beitrag von mindestens der Hälfte des Kantonsbeitrages 3 bis 20 Prozent leistet. Auf den Beitrag der Einwohnergemeinde werden Beiträge von nicht unmittelbar beteiligten Dritten angerechnet.

V.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> GDB 853.4 / LB X, 362; geändert durch das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48)

<sup>3</sup> SR 831.20

<sup>4</sup> LB VIII, 213, IX, 75

<sup>5</sup> Fassung gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

<sup>6</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 30. Juni 1961

<sup>7</sup> GDB 130.1

<sup>8</sup> SR 616.1 (BBI 2005, 6305, 6311)

<sup>9</sup> GDB 720.3

<sup>10</sup> Siehe Strassenbeitragsverordnung (LB XXIV, 36)

<sup>11</sup> GDB 740.1

<sup>12</sup> GDB 772.1

<sup>13</sup> SR 742.101

<sup>14</sup> SR 151.3

<sup>15</sup> SR 725.121

<sup>16</sup> SR 742.101

<sup>17</sup> GDB 810.1

<sup>18</sup> Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995; SR 832.112.31

- 19 SR 832.112.31
- 20 GDB 853.1
- 21 SR 831.10
- 22 GDB 213.11
- 23 GDB 419.11
- 24 GDB 740.11
- 25 SR 721.100.1 (Art. 3)
- 26 GDB 783.11
- 27 GDB 786.11
- 28 GDB 874.41
- 29 SR ...(BBl 2006, 8385)
- 30 Fassung gemäss Bereinigungsgesetz II, noch nicht in Kraft
- 31 GDB 930.11